

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 6

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gründete, gegebenenfalls auch harte disziplinarische Bestrafung einer Voruntersuchung und einem Gerichtsverfahren vorzuziehen sein, es sei denn, es handle sich eindeutig um nicht mehr leichte Fälle krimineller Tatbestände.

Das Verfahren vor Divisionsgericht ist, oder besser – im Hinblick auf die Diskussionen in der letzten Militärstrafprozessrevision – noch immer, vom Unmittelbarkeitsprinzip beherrscht, auch wenn in komplizierten oder aktenträchtigen Fällen eine vorgängige Aktenzirkulation unter den Richtern grundsätzlich möglich ist. Als Richter an Divisionsgerichten haben wir dieses – die Unvoreingenommenheit des Richters gewährleistende und für den Kriegsfall wohl einzig denkbare – Prinzip trotz allfälligem Zeitdruck ernst zu nehmen. Zwar stellen sich in der Mehrzahl der in Friedenszeiten von einem Divisionsgericht zu beurteilenden Straffälle keine grösseren Schwierigkeiten bei der Abklärung des objektiven Tatbestandes. Sollen aber Urteil und insbesondere Strafzumessung nicht nur der Tat, sondern auch dem Täter gerecht werden, so muss der Richter mit dem nötigen Einfühlungsvermögen versuchen, die Denkart, die Beweggründe und die Umwelt des Täters zu ergründen. Dass der Richter, bei allem guten Willen, gerade hier oft seine Begrenztheit erkennen muss, gehört im Laufe unserer richterlichen Erfahrungen zu den leider unumgänglichen Einsichten.

Gerichte sind – und da machen unsere Militärgerichte keine Ausnahme – **auf das Vertrauen der Umwelt angewiesen.** Mit Rücksicht auf ihre beson-

dere Stellung ist bei unsern Gerichten sowohl die militärische als auch die zivile Umwelt gemeint. Das Vertrauen der Armee in die richterliche Tätigkeit der Militärjustiz ist meines Erachtens gegeben. Das zeigt sich vor allem darin, dass der Truppenkommandant einerseits bereit ist, in leichten Fällen seine Disziplinarstrafgewalt auszuschöpfen, andererseits den militärischen Untersuchungsrichter aber dann zur Beratung oder zur Durchführung einer Untersuchung beizuziehen, wenn es sich um Grenzfälle oder eindeutige kriminelle Straffälle handelt. Das Vertrauen seitens der Truppe in die Militärjustiz gründet aber meines Erachtens vorab auf der ausgeglichenen Rechtsprechung unserer Militärgerichte, die dem gesetzten Recht, den Interessen der Armee, der begangenen Tat und der Persönlichkeit des Täters gerecht zu werden versucht. Ja, selbst die Übertragung des letzten Entscheides über Disziplinarstraffälle an Ausschüsse von Militärappellationsgerichten hat, abgesehen von den bereits erwähnten Nachteilen, zu keiner Änderung der Disziplinarstrafpraxis geführt: Die bisher beurteilten Fälle zeigen, dass die Gerichte in den weitaus häufigsten Fällen die durch Truppe oder Militärverwaltung ausgesprochenen Disziplinarstrafen bestätigen können, es sei denn, dass Formfehler vorliegen oder dass bei der materiellen Beurteilung wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt blieben.

Auch das Vertrauen des Bürgers in die Tätigkeit unserer Militärjustiz ist trotz aller kritischen Stimmen vorhanden. Diese kritischen Stimmen, die sich hier und da auch in unseren Gerichts-

sälen hörbar machen wollen, dürfen nicht überbewertet werden. Ihre Träger sind eine relativ kleine Minderheit, die sich um so lautstarker gebärdet und nicht nur die Militärjustiz treffen will, sondern, ich wiederhole es, die ganze Armee.

Vertrauen in die Gerichte gründet letzten Endes darauf, dass wir nicht nur sach-, sondern auch menschenrecht urteilen. Vertrauen hängt aber auch davon ab, ob es uns gelingt, **unser Urteil dem Angeklagten und weiteren Interessierten verständlich zu machen.** Uns allen, vor allem aber den Gerichtsschreibern unserer Militärgerichte, darf ich darum den prägnanten Satz Lord Hewart' in Erinnerung rufen, der da heisst: «Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Recht nicht nur gesprochen, sondern sich auch klar und deutlich erweist, dass es gesprochen wird.» Richtigerweise dürfen wir vom Beurteilten im Grunde genommen nämlich nur dann Einsicht erwarten, wenn ihm das Urteil durch die Begründung verständlich geworden ist.

Ausgewogene Rechtsprechung, die das Vertrauen unserer Gesellschaft geniesst, ist immer Endpunkt eines Prozesses, in welchem jeder von uns an seinem Platz sein Bestes geben muss.

(Anmerkung des Chefredaktors: Falls Sie es noch nicht besitzen, dann sollten Sie sich das Buch «Disziplinarstrafordnung» von Dr. iur. P. Hauser aus der «Schriftenreihe ASMZ» beschaffen, Fr. 19.50. Zu beziehen bei Huber & Co. AG, Presseverlag, 8500 Frauenfeld.)

Bücher und Autoren:

Innere Führung in Staat, Armee und Gesellschaft

Von Hubertus Zuber. Walhalla & Praetoria Verlag, Regensburg 1981. DM 38,50.

In diesem zeitnahen Buch kommen 32 Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zu Wort. Sie stellen ihre Überlegungen zu einem in der Gegenwart viel diskutierten Thema einer breiten Öffentlichkeit vor. Den Autoren des Buches geht es um eine Standortüberprüfung der Bürger mit und ohne Uniform, die ebenso notwendig und drängend ist wie die Lösung des schärfer gewordenen Konflikts zwischen Finanznot und sicherheitspolitischen Notwendigkeiten.

Die geistigen Auseinandersetzungen über die Grundfragen der Bundeswehr, ihren Auftrag, ihr Selbstverständnis und ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft, wird seit den frühen 50er Jahren mit unterschiedlicher Intensität und zu wechselnden Anlässen geführt. Eingefangen ist diese

Diskussion wie in einem Brennglas in Begriff und Inhalt der Inneren Führung, im Konzept vom «Staatsbürger in Uniform», als dem Kern eines Reformkonzepts, mit dem die «Männer der ersten Stunde» die zukünftigen Streitkräfte aus einer fragwürdig gewordenen und belastenden Vergangenheit herausführen wollten. Von Anfang an war die Frage vom Sinn der Verteidigung im Nuklearzeitalter stets mitgestellt, wenn auch die Antworten zeitbedingt jeweils unterschiedlich akzentuiert waren.

Trotz der Darstellung aus bundesdeutscher Sicht sind in dem sehr zu empfehlenden Werk eine Menge wertvoller Überlegungen, Gedanken in Anregungen für unsere schweizerische Situation. Innere Führung oder Menschenführung muss eine Daueraufgabe aller verantwortlichen Kader sein. jst

Europäische Kolonial-Herrschaft

Von Rudolf von Albertini. Sachbuch Nr. 7171, Heyne-Verlag, München 1981. DM 12,80.

Rudolf von Albertini beschränkt sich auf die Zeit von 1880 bis 1940, die als die klassische Phase des Kolonialismus gilt. Sein Versuch, die Geschichte der wichtigsten europäischen Kolonien vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zu dem sich abzeichnenden Ende aufzuzeigen, ist hervorragend geglückt. Er hat die Lücke zwischen Mommsens «Imperialismus» und Ansprenkers «Auflösung der Kolonialreiche» geschlossen. Albertini bietet einen Aufriss kolonialer Herrschaft, wie er in dieser gedrängten, aber übersichtlich-informativer Form bisher nicht vorhanden war. Durch die Vermittlung von Kenntnissen setzt er sich, wie er bemerkt, dem heute so beliebten Vorwurf des «Positivismus» aus. Eine Kritik der «Theoretiker der Unterentwicklung», die sich bewusst über die neuesten historischen Ergebnisse hinwegsetzen, kann nicht den hohen Wert dieser glänzenden Dokumentation schmälern. – Das Buch wird allen historisch interessierten Lesern als umfassender Beitrag zur Kolonialgeschichte empfohlen.

Joachim Schultz-Naumann